

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2020.00327 vom 7. Dezember 2020

ZH Sozialversicherungsgericht, 2020-12-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_AL.2020.00327](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2020.00327)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2020.00327 du 7 décembre 2020

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2020.00327 del 7 dicembre 2020

## Erwägungen

### E. 1

X.\_\_\_\_, geboren 1972, war seit dem 1. Februar 2019 als Geschäftsführer der Y.\_\_\_\_ tätig (Urk. 11/237-250, Urk. 11/300-301 Ziff. 2-3). Am 27. November 2019 wurde über die Y.\_\_\_\_ der Konkurs eröffnet (Urk. 11/27-29). Das Konkursamt Z.\_\_\_\_ teilte dem Versicherten mit Schreiben vom 5. Dezember 2019 die Konkurseröffnung mit und sprach unter Einhaltung der Kündigungsfrist die Kündigung des Arbeitsverhältnisses per 31. März 2020 aus, wobei der Versicherte per sofort von der weiteren Arbeitspflicht freigestellt wurde (Urk. 11/216, Urk. 11/284-287 Ziff. 18-20). Am 12. Mai 2020 wurde das Konkursverfahren über die Y.\_\_\_\_ in Liquidation mit Urteil der Konkursrichterin des Bezirksgerichts Zürich vom 12. Mai 2020 mangels Aktiven eingestellt (Urk. 11/43).

Am 30. Dezember 2019 stellte der Versicherte bei der Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich (nachfolgend Kasse) einen Antrag auf Insolvenzenschädigung für im Zeitraum vom 1. Februar 2019 bis 28. Februar 2020 bestehende offene Lohnforderungen in der Höhe von insgesamt Fr. 63'809.83 (Urk. 12/66-67 Ziff. 15). Mit Verfügung vom 19. März 2020 verneinte die Kasse einen Anspruch des Versicherten auf eine Insolvenzenschädigung (Urk. 12/21-22). Die dagegen vom Versicherten am 25. März und am 26. Mai 2020 erhobene Einsprache (Urk. 12/10-12, Urk. 12/16-17) wies die Kasse mit Entscheid vom 13. Juli 2020 (Urk.

### E. 1.1

Gemäss Art. 51 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) haben beitragspflichtige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Arbeitgebern, die in der Schweiz der Zwangsvollstreckung unterliegen oder in der Schweiz Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen, Anspruch auf Insolvenzenschädigung, wenn: a)

gegen ihren Arbeitgeber der Konkurs eröffnet wird und ihnen in diesem Zeitpunkt Lohnforderungen zustehen oder b)

der Konkurs nur deswegen nicht eröffnet wird, weil sich infolge offener sichtlicher Überschuldung des Arbeitgebers kein Gläubiger bereit findet, die Kosten vorzuschiessen, oder c)

sie gegen ihren Arbeitgeber für Lohnforderungen das Pfändungsbegehren gestellt haben oder bei Bewilligung der Nachlassstundung oder richterlichem Konkursaufschub (Art. 58 AVIG).

Die Aufzählung der Insolvenztatbestände in Art. 51 Abs. 1 und Art. 58 AVIG ist abschliessend (BGE 131 V 196).

### **E. 1.2**

Die Insolvenzenschädigung deckt für das gleiche Arbeitsverhältnis Lohnforderungen für höchstens die letzten vier Monate des Arbeitsverhältnisses, für jeden Monat jedoch nur bis zum Höchstbetrag nach Art. 3 Abs. 2 AVIG. Als Lohn gelten auch die geschuldeten Zulagen (Art. 52 Abs. 1 AVIG).

Die Insolvenzenschädigung deckt ausnahmsweise Lohnforderungen nach der Konkurseröffnung, solange die versicherte Person in guten Treuen nicht wissen konnte, dass der Konkurs eröffnet worden war, und es sich dabei nicht um Masseschulden handelt. Die maximale Bezugsdauer nach Art. 52 Abs. 1 AVIG darf nicht überschritten werden (Art. 52 Abs. 1 bis AVIG).

Von der Insolvenzenschädigung müssen die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge bezahlt werden. Die Kasse hat die vorgeschriebenen Beiträge mit den zuständigen Organen abzurechnen und den Arbeitnehmern die von ihnen geschuldeten Beitragsanteile abzuziehen (Art. 52 Abs. 2 AVIG). 1.

### **E. 2**

Der Versicherte erhob am 21. August 2020 Beschwerde (Urk. 1). Mit Gericht s verfügung vom 10. September 2020 wurde ihm eine Frist zur Verbesserung seiner Beschwerde angesetzt, um ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu nennen, die angefochtenen Entscheide einzureichen und um sich zur Rechtzeitigkeit seiner Beschwerde zu äussern (Urk. 3). Am 2. Oktober 2020 reichte der Versicherte seine verbesserte Beschwerdeschrift (Urk. 5) und den angefochtenen Entscheid vom 13. Juli 2020 (Urk. 2) ein und beantragte sinngemäss, dieser sei aufzuheben und ein Anspruch auf Insolvenzenschädigung sei zu bejahen.

Mit Beschwerdeantwort vom 19. Oktober 2020 (Urk. 9) beantragte die Kasse die Abweisung der Beschwerde. Dies wurde dem Beschwerdeführer am 30. Oktober 2020 zur Kenntnis gebracht (Urk. 13). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

#### **E. 2.1**

Die Beschwerdegegnerin begründete ihren

Einspracheentscheid (Urk. 2) damit, dass der Beschwerdeführer gemäss eigener Angabe den Lohn von seiner ehemaligen Arbeitgeberin bis zum 30. November 2019 erhalten habe. Da er ab dem 1. Dezember 2019 keine Arbeit mehr für seine ehemalige Arbeitgeberin geleistet habe, habe er ab diesem Datum keinen Anspruch auf Insolvenzenschädigung mehr. Nachdem er durch das Konkursamt Z.\_\_\_\_ mit Schreiben vom 5. Dezember 2019 freigestellt worden sei, sei das Arbeitsverhältnis hinsichtlich der geschuldeten Arbeitsleistung spätestens ab diesem Zeitpunkt beendet worden. Dass noch eine dreimonatige Kündigungsfrist bestanden habe, sei nicht relevant. Relevant sei, dass er keine Arbeit mehr geleistet habe. Was die vom Beschwerdeführer für die Zeitspanne vom 1. August bis 30. November 2019 geltend gemachten Ferientage beziehungsweise die Ferienentschädigung für noch nicht bezogenen Ferien anbelange, sei er darauf hinzuweisen, dass diese gemäss höchststrichterlicher Rechtsprechung nicht von der Insolvenzenschädigung erfasst seien. Es bestehe demnach kein Anspruch auf eine Insolvenzenschädigung (S. 3 Ziff. 5-7).

## **E. 2.2**

Indem der Beschwerdeführer im Rahmen seiner Beschwerdeverbesserung unter anderem den Entscheid der Beschwerdegegnerin betreffend Insolvenzentschädigung (Urk. 2) eingereicht hat, ist zu seinen Gunsten davon auszugehen, dass er hiermit nicht einverstanden gewesen und ein Beschwerdewille vorhanden ist, obwohl sich seiner verbesserten Beschwerdeschrift (Urk. 5) keine sachdienlichen Hinweise entnehmen lassen. Jedoch verwies er in seiner ursprünglichen Beschwerdeschrift (Urk. 1) unter anderem auf seine Einsprache vom 25. März 2020. In dieser machte er im Wesentlichen geltend, dass er nicht verstehe, wes halb er für die dreimonatige Kündigungsfrist kein Geld erhalte. Zudem seien ihm nicht genutzte Ferientage und seine Ausgaben nicht erstattet worden, was inakzeptabel sei. Er brauche dringend finanzielle Mittel. Er sei von der « Insolvenzöffnung » überrascht gewesen (Urk. 12/16-17).

## **E. 2.3**

Strittig und zu prüfen ist der Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Insolvenzentschädigung.

## **E. 3**

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.\_\_\_\_ - Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich - seco - Direktion für Arbeit - Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA)

### **E. 3.1**

Unbestrittenermassen wurde am 27. November 2019 über die Y.\_\_\_\_ der Konkurs eröffnet, wobei die Insolvenzerklärung am Konkursgericht unter anderem durch den Beschwerdeführer selbst erfolgte (Urk. 11/27-29). Sodann führte er im Rahmen der Anmeldung zum Bezug von Arbeitslosenentschädigung vom 10. Dezember 2019 aus, dass der letzte geleistete Arbeitstag der 30. November 2019 gewesen sei (Urk. 11/284-287 Ziff. 19).

Sowohl den Lohnabrechnungen (Urk. 12/34-37) als auch den Kontoauszügen des Beschwerdeführers (Urk. 11/188-202) lässt sich entnehmen, dass dem Beschwerdeführer in der für die Insolvenzentschädigung relevanten viermonatigen Zeitpanne vom 1. August bis 30. November 2019 sein Lohn von monatlich jeweils Fr. 16'667.-- brutto bis Ende November 2019 ausgerichtet wurde.

Zu beachten ist, dass es sich bei der Insolvenzentschädigung um eine Entschädigung für effektiv geleistete Arbeit handelt (vorstehend E. 1).

### **E. 3.2**

Aufgrund des Gesagten besteht kein Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Insolvenzentschädigung. Der angefochtene Einspracheentscheid (Urk. 2) erweist sich demnach als rechtmässig, was zur Abweisung der Beschwerde führt. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos.

## **E. 4**

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom

siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweis mittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind bei zulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin GräubSchucan

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.